

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ulrike Berger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Vorbereitungsdienst an Schulen in freier Trägerschaft

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Schulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern bilden derzeit Referendarinnen/Referendare aus?
 - a) Welche Schulen sind das?
 - b) Wie viele Referendarinnen/Referendare belegen welche Fächerkombinationen?

Die Fragen 1, a) und b) werden zusammenhängend beantwortet.

Derzeit bilden 13 Schulen in freier Trägerschaft in Mecklenburg-Vorpommern Referendarinnen und Referendare aus.

Dies sind die Schulen:

CJD Christopherus Schule Rostock, Das andere Gymnasium Neubrandenburg, Don-Bosco-Schule Rostock, Colea Güstrow, Colea Rostock, Colea Schwerin, Jona Schule Stralsund, Nils-Stensen-Schule Schwerin, Ostseegymnasium Greifswald, Paulo Freire Parchim, Schlossgymnasium Torgelow, St. Marien Neubrandenburg und die Werkstattschule Rostock.

Die folgende Tabelle stellt die Belegung der Fächerkombinationen dar:

Anzahl Referendarinnen und Referendare	Fach 1	Fach 2	Fach 3
1	Geschichte	Geographie	
1	Englisch	Französisch	
1	Englisch	Spanisch	
1	Arbeit-Wirtschaft-Technik	Chemie	
1	Latein	Religion	
1	Deutsch	Geschichte	
1	Geographie	Sport	
2	Englisch	Sozialkunde	
2	Spanisch	Sport	
1	Deutsch	Spanisch	
1	Englisch	Deutsch	
1	Geographie	Englisch	
2	Biologie	Chemie	
2	Englisch	Geschichte	
1	Deutsch	Französisch	
1	Deutsch	Philosophie	
1	Geschichte	Sozialkunde	
1	Mathematik	Physik	
1	Mathematik	Geschichte	
1	Biologie	Spanisch	
1	Philosophie	Kunst	
1	Religion	Englisch	
1	Grundschulpädagogik	Deutsch	Biologie
1	Deutsch	Religion	
1	Biologie	Religion	
1	Grundschulpädagogik	Musik	
1	Grundschulpädagogik	Biologie	

2. Wie viele Lehrkräfte, die ihr Referendariat an Schulen in freier Trägerschaft absolviert haben, arbeiten zurzeit im öffentlichen Schuldienst in Mecklenburg-Vorpommern?

24 ehemalige Referendarinnen und Referendare freier Schulen arbeiten derzeit im öffentlichen Schuldienst.

3. Auf welcher Rechtsgrundlage (Verordnungsermächtigung) erfolgt die Anrechnung von zehn Lehrerstunden je Referendarin/Referendar gegenüber der Ausbildungsschule gemäß Unterrichtsversorgungsverordnung?

Gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zum Vorbereitungsdienst und zur Zweiten Staatsprüfung für Lehrämter an den Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Lehrervorbereitungsdienstverordnung - LehVDVO M-V) in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 2 des Lehrerbildungsgesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 391) haben die Referendarin oder der Referendar für die Dauer eines Schuljahres eigenverantwortlichen Unterricht im Umfang von sechs bis zu zwölf Stunden zu erteilen.

Gemäß § 69 Nummer 11 des Schulgesetzes ist die oberste Schulbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Unterrichtsversorgung zu erlassen. In § 1 Absatz 3 der Unterrichtsversorgungsverordnung 2014/2015 wurde der eigenverantwortliche Unterricht auf in der Regel zehn Lehrerwochenstunden je Referendar festgelegt.

4. Sind die Bezüge und Nebenleistungen bzw. Vergütungen für Beamtinnen/Beamten bzw. Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer im Vorbereitungsdienst sowie die Beiträge zur Sozialversicherung und betrieblichen Altersversorgung gemäß § 69 Nr. 11 Schulgesetz M-V in die Berechnung der Schülerkostensätze nach § 128a Schulgesetz M-V eingeflossen?
Wenn nicht, warum nicht?

Die Berechnung der Schülerkosten- und Förderbedarfssätze ist vom Schulgesetzgeber vorgegeben worden. Die Schülerkostensätze werden bei allgemein bildenden Schulen getrennt nach Schularten, bei Förderschulen differenziert nach Förderschwerpunkten, bei beruflichen Schulen nach Bildungsgängen berechnet.

Gemäß § 128 Absatz 1 des Schulgesetzes bemessen sich die Personalausgabenzuschüsse für Ersatzschulen nach den Personalausgaben des Landes an Schulen in öffentlicher Trägerschaft. In Verbindung mit § 128 Absatz 3 des Schulgesetzes sind somit die Grundlage für die Berechnung der Kostensätze nach Absatz 2 die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für Lehrerinnen und Lehrer und für Personal mit sonderpädagogischer Aufgabenstellung an den öffentlichen Schulen des Landes im vergangenen Haushaltsjahr gemäß § 69 Nummer 11 Satz 5 des Schulgesetzes zuzüglich der Gestellungsgelder für kirchliche Lehrkräfte.

Da es sich beim Vorbereitungsdienst um ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis handelt, sind sie nicht an den öffentlichen Schulen tätig. Aus diesem Grunde fallen sie nicht unter die Regelungen gemäß § 128 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 69 Nummer 11 Satz 5 des Schulgesetzes.

Das Ausbildungsverhältnis wird in einem vom Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern eingerichteten Pädagogischen Regionalbereich absolviert. Während der Ausbildung werden die Lehramtsbewerber auf der Grundlage ihres Studiums mit der Praxis der Erziehung und des Unterrichtes so vertraut gemacht, dass sie nach Erwerb des Zweiten Staatsexamens zu selbstständiger und erfolgreicher Arbeit in der Schule befähigt werden.

Aufbauend auf das Studium bereiten die Referendarinnen und Referendare ihren Unterricht unter Anleitung vor, führen ihn durch und werten ihn anschließend aus. Referendare sind noch keine Lehrerinnen und Lehrer, diese Personalkosten wurden daher nicht berücksichtigt.

Es sei darauf hingewiesen, dass Referendarinnen und Referendare auch an freien Schulen bedarfsdeckenden Unterricht erteilen und somit indirekt zur Finanzierung beitragen.